

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 79 (3)

[Änderung des Grundgesetzes]

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder, bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln **1 und 20** niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist **unzulässig**.

Artikel 1

[Menschenwürde, Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.**
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.**

Artikel 20

[Staatsstrukturprinzipien; Widerstandsrecht]

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.**
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke In Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe Der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.**
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetze und Recht gebunden.**
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.**

Artikel 21

[Parteien]

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.**
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten Ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.**
- (3) Das Nähere regeln Bundesgesetze**

Artikel 146

[Geltungsdauer des Grundgesetzes]

Dieses GRUNDGESETZ , das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine VERFASSUNG in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.